

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 25. November 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Falkenau II in Falkenau, Kreis Grottkau, S. 438; Ausreichung von Zinsförmeln zu den Schuldverschreibungen der 3¹/₂ deutschen Reichsanleihe von 1901, S. 437; Weihnachtssendungen, S. 437; Ergänzung der Verordnung über Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen im Handelsgewerbe, S. 438; Kautschadenschluß für Mikulschitz, Kreis Karnowitz, S. 438; Ortsnamen-Änderungen im Kreise Ratibor, S. 438; Ortsschulinspektion der ev. Schulen in Golassowitz und Ober-Goldmannsdorf, Kreis Pleß, S. 438; kommunalabgabepflichtiger Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Privatbahn, S. 438; Enteignung von Grundstücken in Dppatowitz pp. zu Eisenbahnzwecken, S. 439; Prüfung von Fischfanggeräten durch das Eichamt in Kreuzburg S.S., S. 439; Erhebung der Gebäudeversicherungsbeiträge von Versicherten der Schlesischen Provinzial-Feuerversicherungssozietät, S. 439; Grundstücks-Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindegutbezirk Neu-Heiduf, S. 439; Aufkündigung von 4% und 3¹/₂% Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 439; Bemittlung von eingelösten Schlesischen Rentenbriefen, S. 441; Satzungen für den Gesamt-Prüfungsverband Pzselaska, Kreis Ratibor, S. 441; desgl. für Waingow, Kreis Ratibor, S. 443; Viehseuchen, S. 445; Personalmeldungen, S. 446; Sonderbeilage betreffend: Verteilungsplan der Ruhegehaltsklasse für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen pp. des Reg.-Bezirks Oppeln für 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

914. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Falkenau II in Falkenau, im Kreise Grottkau.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Falkenau und Koppendorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Jugenteurs R. Baumer in Oppeln vom 20. Januar 1910 und der zugehörigen Nachträge vom 31. März 1910 und 24. September 1910 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können von Genossenschafts-Vorstände beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Falkenau II“ und hat ihren Sitz in Falkenau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das

zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Ankerungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlusssatzungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbauamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweckmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbauamten von bereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach der Größe der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber end-

gültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Verzögerung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußertem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beizutragende Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der

Abstimmung, so gelten die Nichter erschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweise über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung gela-

den sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unzulässig dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsbedingungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsbedingungen von ihm angebrochten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigmachung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Beschlüssen mit der Aufsichtsbehörde und

dem Messorationsbaubeamten von dem Vorsteher mindestens vier Wochen vorher anberaunt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Angaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ordentliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Besitzen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, die die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewerksämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ertragmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grottau aufgenommen, sofern nicht die ordentliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung

tung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbefehl erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 8. November 1910.

(L. S.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wesener.

Nr. I. B II b 7264 Ib XIX 3535.

915. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1901 mit Januar-Juli-Zinsen über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königlichen

Begleitsteuereinnahmen, in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Begleitkassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinereihe berechtigenden Erneuerungsgescheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsgescheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1910.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 913. v. Bischoffshausen.

916. Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtstage zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsmasse vorhandene ältere Aufschriften, und Vellebrettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkisten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Bei inleinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk durch Eilboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des

an Orten

ohne

Reichsbank-

anstalt.

Empfänger, auf Paketen nach Berlin (O, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgefertigt, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Befragung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinshaftliche Einlieferungsbezeichnungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichnenden Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W, 18. November 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zu Auftrage.

Kobelt.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

917. In Ergänzung meiner Verordnung, betreffend Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe vom 25. August 1892 (Amtsblatt Seite 262) will ich mich damit einverstanden erklären, daß an den für den verlängerten Geschäftsverkehr freigegebenen 6 Tagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und ein Gewerbebetrieb daselbst auch in der Zeit von 2—3 Uhr nachmittags bis zur Gesamtdauer von 10 Stunden und zwar ohne Rücksicht auf den etwa abgehaltenen Nachmittagsgottesdienst stattfindet.

Oppeln, den 14. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. 2388. Erbslöh.

An

die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohner des Bez. rts.

918. Auf den Antrag von mehr als Zweidritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f. Abs. 1 der Gew.-O. für die Gemeinde Mikulschitz, Kreis Tarnowitz, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige, mit Ausnahme der Bäckereien, Konditoreien, Fleisch- und Wurstverkaufsstellen, sowie der Bardiergehäfte, während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen. Ausgeschlossen hiervon sind diejenigen 2 Werktage, die mit dem

Sonn- und Vorkaufszahltag zusammenfallen, ferner diejenigen Tage, an denen bisher um 10 Uhr abends geschlossen wurde.

Während der Zeit in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Begegnungen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1910 in Kraft.

Oppeln, den 15. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. Nr. 2664. Erbslöh.

919. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Oktober d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen:

1. der Landgemeinde Zabrzeh,
2. der Landgemeinde Brzesniß,
3. des Gutsbezirks Zabrzeh,
4. des Gutsbezirks Brzesniß,

sämtlich im Kreise Ratibor belegen, zu 1 und 3 in „Oppau“, zu 2 und 4 in „Brzesniß“ umgeändert werden.

Oppeln, den 15. November 1910.

Der Regierungspräsident.

I. d. XI 3879. von Schwerin.

920. Der Pastor Wionke zu Golassowitz ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Golassowitz und Ober Goldmannsdorf, Kreis Pleß, ernannt worden.

Oppeln, den 15. November 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster,

II G. II/III/VI Nr. 3235.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

921. Bekanntmachung. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Feinvertrag der Reustadt Gogoliner Privatbahn für das Betriebsjahr 1909/10. auf 135 000 M. festgesetzt worden ist.

Rattowitz, den 17. November 1910.

Der königliche Eisenbahnkommissar.

i. B.

gez. Polzbecher.

Pr. (1) I 7/158.

922. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschuhwehren in km 167,6—167,88 und 166,243—166,363 an der Eisenbahnstrecke Boffowska—Tarnowitz zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden Oppatowitz und Rybna und im Rittergut Rybna belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **5. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr**, in Rybna, an Ort und Stelle (beim Rasthofen Friedrichshütte) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Oppatowitz Gemeinde	1	486/51	Starośczył Josef, Land- wirt in Repeško,	Oppato- witz	—	1	Acker an der Eisenbahn	—	05	35
2	Rybna Gutsbezirk	2	756/36	von Koschützki Richard, Rittergutsbesitzer in Rybna,	Rybna Ritter- gut	—	—	dto.	—	03	10
3	dto.	2	zu 753/15	derselbe.	"	3	118	dto.	—	06	29
4	Rybna Gemeinde	2	zu 753/15	Kolassa Josef, Hütten- arbeiter in Rybna,	"	3	120	dto.	—	03	83

Tarnowitz, den 17. November 1910.

Der Enteignungskommissar.

gezeichnet Graf zu Limburg-Sturum.

Königlicher Landrat.

Nr. A. I a 9008.

923. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Eichamt Kreuzburg die Befugnis erteilt, nicht eichfähige Fischverfanggefäße auf den Raumgehalt zu prüfen und zu beglaubigen.

Breslau, den 21. November 1910.

Der Eichungsinspektor.

924. Bekanntmachung. Die von den Versicherten des platten Landes bei der Schlesischen Provinzial-Feuerzösetät nach § 69 des Reglements für das 2. Halbjahr 1910 zu leistenden Gebäudeversicherungsbeiträge, sowie diejenigen für die mit dem **1. Oktober d. Js.** zugetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in dem Versicherungsantrage berechneten Quartalsbeiträge sind nach der vorangeführten Bestimmung bis zum **15. Februar 1911** zu entrichten.

Erfolgt bis zu dem angegebenen Zeitpunkte keine Zahlung, so werden die Rückstände ohne weitere Verwarnung, wie die öffentlichen Abgaben, zwangsweise eingezogen.

Bis zum 18. Februar 1911 sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Breslau, den 8. November 1910.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuerzösetät.
C. 2400. v. Petersdorff.

925. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreisaußschuß hat auf Antrag und mit Zustimmung der Beteiligten aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in seiner Sitzung am 4. November 1910 beschlossen, die nachbezeichneten, bisher zum Gutsbezirk Nieder Heiduf gehörigen Grundstücksparzellen und zwar Grundbuch Band III Blatt 83 Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 733/131 und 734/131 in Gesamtgröße von 42 ar 13 qm aus dem Gutsbezirk Nieder Heiduf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Neu Heiduf zu vereinigen.

Als Zeitpunkt für die Umgemeindung wird der 1. Januar 1911 bestimmt.

Beuthen, den 14. November 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Beuthen.

Dr. Trappenberg.

**926. Auffündigung
von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.**
Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten

der Provinzialverwaltung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1911** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

172 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 548. 606. 896. 1159. 1527. 1705. 1729.
2285. 2302. 3206. 3257. 3335. 3570. 3735. 3879.
4001. 4194. 4506. 4562. 5310. 5423. 5992. 6064.
6385. 6444. 6833. 6913. 6963. 6981. 7057. 7087.
7219. 7252. 7340. 7380. 7382. 7654. 8058. 8294.
8461. 8839. 9255. 9537. 9601. 9654. 9688. 9725.
9819. 10014. 10269. 10335. 10405. 10504. 10573.
10757. 10827. 10972. 11250. 11312. 11352.
11663. 11693. 11823. 11910. 11978. 12016.
12146. 12148. 12410. 12449. 12726. 12811.
13019. 13055. 13196. 13259. 13611. 13780.
13788. 13927. 14296. 14501. 15098. 15587.
15967. 16169. 16183. 16676. 16963. 17265.
17304. 17324. 17392. 17627. 17871. 17982.
18003. 18022. 18498. 18963. 18973. 19053.
19270. 19310. 19343. 19431. 19593. 19742.
20042. 20070. 20519. 20530. 20556. 20594.
20658. 20666. 20897. 20964. 21073. 21079.
21098. 21161. 21373. 21628. 21765. 22113.
22293. 22343. 22584. 22705. 22920. 22924.
23198. 23267. 23377. 23563. 23636. 23778.
24025. 24160. 24573. 24578. 25127. 25434.
25644. 26000. 26161. 26325. 26339. 26840.
26858. 26883. 27003. 27366. 27452. 27470.
27471. 27509. 27596. 27729. 27824. 27885.
28244. 28334. 28540. 28586. 28853. 28863.
28977. 29266. 29472. 29480.

45 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 14. 732. 1342. 1374. 1435. 1524. 1643.
1701. 1769. 1848. 2177. 2382. 2385. 2505. 2548.
2594. 2765. 2773. 2820. 2897. 3238. 4024. 4093.
4260. 4651. 4732. 4832. 4976. 5125. 5384. 5638.
5877. 6125. 6203. 6288. 6354. 6791. 6987. 7149.
7180. 7206. 7207. 7246. 7338. 7360.

177 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 289. 329. 438. 448. 472. 499. 548.
614. 796. 809. 923. 1475. 1611. 1747. 1911.
2065. 2478. 2508. 2889. 2903. 2982. 3186. 3256.
3472. 3969. 4446. 4591. 4897. 4942. 5033. 5455.
5751. 5853. 5863. 5864. 5877. 6066. 6092. 6093.
6505. 6711. 6864. 6914. 7076. 7167. 7229. 7470.
7497. 7539. 7818. 8345. 8764. 8942. 9095. 9423.
9546. 9822. 10105. 10196. 10273. 10281. 10347.
10370. 10405. 10479. 10517. 10747. 10892.
10968. 11082. 11135. 11395. 11703. 11771.
11979. 12180. 12381. 12560. 12589. 12667.
12710. 12933. 13070. 13464. 13726. 13740.
13861. 14041. 15369. 15402. 15901. 16113.

16250. 16309. 16487. 16988. 17534. 17623.
17643. 17781. 17855. 18054. 18123. 18253.
18394. 18413. 18528. 18601. 18873. 18943.
19160. 19217. 19953. 20000. 20706. 20776.
20978. 21040. 21125. 21218. 21263. 21314.
21668. 21675. 22154. 22209. 22365. 22387.
22416. 22679. 22750. 22849. 22855. 22880.
23475. 23502. 23589. 23870. 24007. 24031.
24322. 24458. 24547. 24616. 24677. 24838.
24952. 24983. 25073. 25137. 25555. 25710.
25843. 25940. 26314. 26385. 26411. 26465.
26554. 26555. 26647. 26654. 27013. 27117.
27177. 27269. 27349. 27356. 27411. 27504.
27512. 27554. 27566. 27572. 27637. 27639. 27642.

138 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 89. 168. 240. 448. 630. 652. 678. 813.
1219. 1579. 1673. 1724. 2040. 2080. 2378. 2400.
2552. 2636. 2669. 2691. 2801. 2887. 3265. 3913.
4010. 4143. 4372. 4428. 4520. 4528. 5013. 5029.
5359. 5442. 5534. 6314. 6449. 6678. 6746. 6946.
7047. 7146. 7245. 7551. 7649. 7832. 7982. 8542.
8751. 8888. 9424. 9769. 9979. 10162. 10249.
10272. 10487. 10488. 10498. 10545. 10701.
10773. 10867. 10979. 11067. 11093. 11521.
11652. 11809. 11813. 12038. 12042. 12701.
12927. 13404. 13649. 13991. 14026. 14565.
14671. 14759. 15103. 15150. 15335. 15758.
16225. 16282. 16414. 16662. 16749. 16789.
16896. 16971. 17015. 17281. 17285. 17297.
17499. 17590. 17629. 17752. 17777. 17915.
18036. 18151. 18202. 18219. 18410. 18533.
18572. 18754. 18880. 18897. 18905. 19064.
19576. 19589. 19688. 19823. 19914. 19987.
20113. 20220. 20309. 20471. 20493. 20651.
21079. 21144. 21149. 21288. 21332. 21350.
21391. 21416. 21537. 21562. 21615.

I Stück Lit. E. über 30 Mark.

Nr. 22203.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

11 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 154.

172. 206. 212. 478. 589. 592. 790. 809.
855. 962.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 247.

4 " " N. à 300 M. Nr. 304. 430.

" 867. 1211.

3 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 147. 280. 379.

2 " " P. à 30 M. Nr. 12. 47.

1 " " T. über 75 M. Nr. 4.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1911** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. April 1911** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hiersebst — oder bei der königlichen Rentenkassenzentrale in Berlin

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Kreuzburg, Cosel, Leobischütz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichs-gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Land-wirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Neudorf (Kreis Kreuzburg), Dem-bowa (Kreis Cosel), Hofschalkowitz, Morawekhof, Oberich und Klein-Hofschütz (Kreis Ratibor) und Biltzsch (Kreis Leobischütz) unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezug durch die im § 1 be-zeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und min-destens zweimal täglich mit dicker, gut defecder Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine-stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehspazierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehren-den Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abge-gaben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befind-liche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. a) Die Ortschaften Throm, Raatzsch, Gr. Peterwitz, Janowitz, Schammerwitz, Gyp-

rganow, Bekartow, Woinowitz, Kl. Peterwitz, Kranowitz, Bojanow, Kosow, Strandorf, Borutin, Kuchelna, Bielau, Weidenthal, Bolatitz, Buslawitz, Beneschau, Jabrzech, Kautzen, Deutsch Krawanz, Czepantowitz, Klebsch, Groß Hofschütz, Kornitz, Schlaufewitz, Schreibersdorf, Kosmütz, Hultschin, Elguth Hultschin, Langendorf, Bobrownitz, Mar-kersdorf, Ludgerstal, Petershof, Antoschowitz, Oberberg, Annaberg, Schillersdorf, Groß- und Klein-Darkowitz, Zabelfau, Paatzsch, Ruderswald, Brzejsin, Buslawitz, Jamada, Beneschau, Sandau und Dwschütz im **Kreise Ratibor** sowie Ratfcher, Neufattcher, Fürstlich und Vehn-Bangenau, Köss-ling, Dirschel, Steuberwitz, Kösnitz, Elptin, Behowitz, Auchwitz, Turfau, Kleinstejn, Peimer-witz, Krastillau, Hochtretscham, R. Fiebel, Diter-witz, Pratscheln, Jacobowitz, Kaldau, Waiffa, Bronitz, Doblomitz und Dirschowitz im **Kreise Leobischütz**;

b) Cziffel, Krzanowitz, Sudowitz, Sadrau, Stöblau, Vandsmierz, Koschowitz-Wald, Cosel, Alt Cosel, Brzezech, Reinjchdorf, Kobelwitz, Kandrzin-Pogorzellek, Klodnitz, Wiegischütz, Rogau, Brichwitz, Pieltau, Pogenkarp, Hosselwitz, Julius-burg, Venschütz, Klein Nimsdorf, Langlitten, Gieraltowitz, Brzeborowitz und Bittschütz im **Kreise Cosel**;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp. bilden je einen zu-sammenhängenden Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauen-vieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlagvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu ge-statten, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlagviehes sofort bei der Erteilung der Aus-fuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsgebietes** darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beob-achtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehrevoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Kreuzburg, Cosel, Rathbor Stadt und Land und Probschütz dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abklochung abgegeben werden. Der Abklochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereibehaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absätze 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 24. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

If XII. 1516. Graf von Stolch.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 47.

Ausgegeben Oppeln, den 25. November 1910.

1910

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1910.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1909 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	478 256,— M.
2. für Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen	1 038,— M.
3. Vergütung des Kassenanwalts	600,— M.
zusammen	479 894,— M.
Hierzu der Fehlbetrag aus dem Vorjahre 1908	9841,08 M.
Gesamtbedarf	489 735,08 M.

II. Das beitragspflichtige Dienststeinkommen stellt sich, wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	11 419 500,— M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen	131 800,— M.
zusammen	11 551 300,— M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienststeinkommens

$$\frac{489\,735,08 \cdot 100}{11\,551\,300} = \text{rund } 4,5 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zu Grunde gelegte beitragspflichtige Dienststeinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge sind unter Anrechnung der bereits gezahlten Beiträge an die Kreisstellen abzuführen.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschusse zu; die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die auf die einzelnen Schulverbände entfallenden in Spalte 3 des Planes aufgeführten Beträge sind von den Herren Vandräten den Schulverbänden bekannt zu geben.

Oppeln, den 8. November 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Graevenitz.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M. Pf.
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
A. Stadtkreise.								
Stadt Beuthen			Dobischau	2400	108 —	Sackenhoym	1200	54 —
„ Gleiwitz	358500	16132 50	Dobroslawitz	2500	112 50	Sakrau	7100	319 50
„ Kattowitz	350000	15750 —	Dzialenitz	2500	112 50	Slawentzitz	9400	423 —
„ Königshütt.	157600	7092 —	Dzierzgowitz	8500	382 50	Storcklau	3700	166 50
„ Oppeln	459200	20664 —	Broß Elguth	4100	184 50	Sudkowitz	2200	99 —
„ Ratibor	146700	6601 50	Bieraltowitz	6200	279 —	Trawnitz	3500	157 50
Stadttell Planitz	162000	7290 —	Boschitz	1000	45 —	Urbanowitz	2800	126 —
	30400	1369 —	Broß Grauden	5100	229 50	Wiegshütz	4100	184 50
			Brzenbzyn	9700	436 50	Wronin	5300	238 50
			Habicht	3500	157 50	Wosel	34100	1534 50
			Heinrichsdorf	1400	63 —			
B. Landkreise.			Jaborowitz	3500	157 50	Kreis Falkenberg Oe.	388500	17482 50
Kreis Beuthen			Jakobsvalde	2600	117 —	Falkenberg Oe.	18700	841 50
„ Oe.			Januschkowitz	3400	153 —	Friedland kath.	14300	643 50
Birkenhain	31400	1413 —	Kandzjn	18800	846 —	Friedland ev.	2700	121 50
Bismarckhütte Kb	109200	4914 —	Kamionka	1000	45 —	Schurgast	10100	454 50
Bismarckhütte ev	7700	346 50	Klein Elguth	1400	63 —	Arnsdorf	4400	198 —
Dobrak	48200	2189 —	Klein Klobitz	14100	634 50	Baumgarten	4500	202 50
Dziesowitz	12400	558 —	Kobeltwitz	3300	148 50	Bauschwitz	1800	81 —
Dr. Dombrowka	18800	846 —	Kositz	3300	148 50	Bielitz	6500	292 50
Neu Teibut	31400	1413 —	Kosenthal	10300	463 50	Borkwitz	2600	117 —
Polenitz	62200	2799 —	Krzanowitz	8200	369 —	Brand	3800	171 —
Ramin	8400	378 —	Pandsmierz	3900	175 50	Dambrau kath.	4300	193 50
Rasch	26700	1201 50	Pennartowitz	2500	112 50	Dambrau ev.	2600	117 —
Sipine	114200	5139 —	Pentau	2800	171 —	Elguth-Friedland	2500	112 50
Wieschowitz	50200	2259 —	Penschütz	5700	256 50	Elguth-Tillowitz	3000	135 —
Morgentrotz	2200	99 —	Piebschau	2600	117 —	Flohe	2800	126 —
Dziesgow	90100	4054 50	Platina	4100	184 50	Geppersdorf	1700	76 50
Deutsch Piesar	47800	2151 —	Pobnau	7100	319 50	Golshwitz	3200	144 —
Rokitnitz	9900	445 50	Polnisch	8400	378 —	Graafz kath.	2500	112 50
Rohberg	143200	6444 —	Medwitz	6100	274 50	Graafz ev.	4300	193 50
Scharley	69900	3145 50	Niesze	2200	99 —	Gröblich	1000	45 —
Schleiengrube	53800	2421 —	Mittsch	4600	207 —	Gräben	3900	175 50
Schönberg	33500	1507 50	Mistitz	4000	180 —	Guhrau	1000	45 —
Schwientochlowitz	140400	6318 —	Mosrau	4200	189 —	Hühwitz	2300	103 50
Summi	111600	50022 —	Neffelwitz	7000	315 —	Heidersdorf	2900	103 50
Kreis Cosel.			Polnisch Neutrd	12700	571 50	Hilbersdorf	3000	135 —
Klein Althammer	2500	112 50	Größ Nimsdorf	8600	382 50	Jakobsdorf	1000	45 —
Kuttschtau	5600	252 —	Detowitz	1500	67 50	Polnisch Jamke	2600	117 —
Witawa	7000	315 —	Diersnitz	9200	414 —	Polnisch Jamke	4100	184 50
Wlaseowitz	1200	54 —	Panslowitz	3200	144 —	Jagdorf kath.	1000	45 —
Wieschammer	3000	135 —	Poborschau	4100	184 50	Jagdorf ev.	2400	108 —
Wroslawitz	1700	76 50	Poggenfard	2500	112 50	Karbitzschau	3000	135 —
Wrozech	2900	130 50	Przemos	6400	288 —	Kirchberg	4300	193 50
Wroth	1200	54 —	Reinschdorf	6900	310 50	Kleuschnitz	5500	247 50
Womorno	3300	145 50	Reposchau	4400	198 —	Korpsitz	1500	67 50
Wz Cosel	6600	297 —	Rogau	4300	193 50	Ramsdorf	5200	234 —
Wylitz	5100	229 50	Rositz	7300	328 50	Polnisch Seipe	1000	45 —
Wylowa	4100	184 50	Roschowitzdorf	5300	238 50	„c. Wastendorf	2500	112 50
Wzbowo	1400	63 —	Roschowitzwald	2900	130 50	„d. Wangersdorf	2800	126 —
			Rydzitz	7300	328 50			

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Nikoline	4100	184 50	Roslow	6600	297	Alt Grottkau	5700	256 50
Newodnik	2800	126	Rottenluft—			Guhlau	1700	76 50
Norof kath.	4400	198	Potembo	5900	265 50	Halbendorf	3900	175 50
Norof ev.	2600	117	Pottlischowitz	2500	112 50	Jennersdorf	6500	232 50
Rühdorf	1000	45	Laband	34100	1534 50	Jerzagswalde	5100	229 50
Biechowitz	1000	45	Langendorf	9800	441	Hönigsdorf	2800	126
Bleschnitz	1200	54	Litroppa	13300	598 50	Kammig	7600	342
Buschwitz	4100	184 50	Blamniowitz	5900	265 50	Klobedach	3400	153
Raschwitz	2100	94 50	Bnlow	3700	166 50	Koppenborn	1000	45
Rogau kath.	2000	90	Boglsdorf—			Koppitz	5400	243
Rogau ev.	1200	54	Bona-Bany	6900	310 50	Kühsmalzig	6200	279
Rohdorf	3000	135	Bonischowitz—			Leßwitz	4200	189
Sabine	3000	135	Bydow	10600	477	Deutsch Leippe	4500	202 50
Groß Sarne	1000	45	Breiswitz	11700	526 50	Leuppisch	3000	135
Klein Sarne	1000	45	Breschlebe	3900	175 50	Lichtenberg	5700	256 50
Schaderwitz	4100	184 50	Rachowitz—			Bindenau	7300	328 50
Schedlau—			Schierakowitz	7200	324	Bobedau	2700	121 50
Mullwitz	2300	103 50	Regitz	4100	184 50	Märzdorf	2700	121 50
Scheppelwitz	2200	99	Richtersdorf	17300	778 50	Magwitz	4100	184 50
Schielow	3900	175 50	Rubnau	6100	274 50	Mogwitz	5800	261
Gr. Schnellendorf	2300	103 50	Rudjinitz	5300	238 50	Nitterwitz	1000	45
Kl. Schnellendorf	4100	184 50	Schafanau	5100	229 50	Offeg	2800	126
Schönwitz	4300	193 50	Schalscha	3000	135	Perschkestein	3100	139 50
Seifersdorf	1000	45	Schachowitz	5300	238 50	Petersheide	5300	238 50
Sonnenberg	2900	130 50	Schieroth—			Wilmbsche	1200	54
Stroschwitz	1000	45	Sachargowitz	6700	301 50	Seifersdorf b. Gr.	2000	90
Tillowitz kath.	7700	346 50	Schönwald	18500	832 50	Seifersdorf bei		
Tillowitz ev.	2400	108	Schwieben	6200	279	Dittmachau	6000	270
Wierschel	4900	220 50	Schwinowitz—			Starrwitz	1200	54
Summe	224300	10093 50	Woiske	4700	211 50	Striegendorf	2400	108
Kreis Gleiwitz.			Sersno	3900	175 50	Tharnau b. Gr.	4300	193 50
Alt Gleiwitz	4300	193 50	Smolnitz—			Tiefensee	2900	130 50
Altsammer—			Seboschowitz	5200	234	Wingenberg	4100	184 50
Quarghammer	3200	144	Zworg—			Wolfsdorf	3200	144
Witichin—			Witkolesko	8000	360	Wotz	9100	409 50
Zatichau	8300	373 50	Wischnitz—Radun	7900	355 50	Würben	3700	166 50
Wolfschow • Watscha	7900	353 50	Wiondschlag • Subel	2500	112 50	Zedlitz	2300	103 50
Wynnet Pöplom	6900	310 50	Zawada	1800	81	Dittmachau	25000	1125
Wyzinkta	6900	310 50	Zernik	6900	310 50	Grottkau	31300	1408 50
Wschlau • Bohnia	10000	450	Ziemengitz	5200	234	Summe	251100	11299 50
Wschowitz—Gumpeto	4700	211 50	Zieserhädte	5600	252	Kreis		
Deutsch Zernitz	7900	355 50	Zoitz	17800	801	Kattowitz.		
Dombrowka—			Zoistretscham	23900	1075 50	Antonienhütte kth.	38700	1741 50
Sarnau	2700	121 50	Summe	407300	18328 50	Antonienhütte ev.	3800	171
Uguth-Zabrze	8400	378	Kr. Grottkau.			Bainow	4800	216
Gieraltowitz	7200	324	Groß Brtesen	3500	157 50	Bittfow	16400	738
Groß Kottulin—			Groß Carlowitz	8800	396	Birkental	22600	1017
Proboschowitz—			Grawertsheide	2600	117	Bogutzschütz—		
Uguth-Zoitz	8400	378	Ellguth	4800	216	Zawobje	107800	4851
Groß Ratichin—			Enderzdorf	3800	171	Brönow	12900	580 50
Wissargowitz	8200	369	Falkenau	5100	229 50	Brendenowitz	10700	481 50
Zaschowitz	1000	45	Friedenwalde	5800	261	Chorzow	57300	2578 50
Ramienitz—			Gauers	4700	211 50	Domö	65500	2947 50
Karhowitz	5800	261	Geltenborn	1700	76 50	Eichenau	45600	2052
Ratichau	4100	184 50	Giersdorf	3900	175 50	Siemianowitz—		
Roppinitz • Jasten	8300	373 50	Gläsendorf	6200	279	Wischkowitz	8800	396

	1.	2.	3.		1.	2.	3.		1.	2.	3.
Dalamba	9400	423	—	Reinersdorf	5700	256	50	Rassiedel	9500	427	50
Hohenloehütte	10200	459	—	Roschowitz	5900	265	50	Reudorf	6400	288	—
Janow	31200	1404	—	Rosen	2400	108	—	Deutsch Neutirch	14600	657	—
Gieschwald	14600	657	—	Schwardt	5900	265	50	Ostertwitz	3300	148	50
Klodnitz	1200	54	—	Schönfeld	5600	252	—	Peterwitz	3700	166	50
Roschowitz	26800	1206	—	Schönwalb	3800	171	—	Pilgersdorf	2500	112	50
Friedrichsdorf	18500	832	50	Stimmenau	6100	274	50	Pitzsch	8200	369	—
Laurahütte ev.	14300	643	50	Skalung	3800	171	—	Pommerswitz	6200	279	—
Laurahütte kath.	75300	3388	50	Wilmsdorf	3100	139	50	Bohmitz	5600	252	—
Laurahütte jüd.	2600	117	—	Boislawitz	1100	49	50	Raben	2000	90	—
Mischwitz	26900	1165	50	Wundschütz	5600	252	—	Rakau	4900	220	50
Myslowitz	98200	4419	—	Deutsch Würbitz	6000	270	—	Roben	7800	351	—
Reudorf	24100	1084	50	Polsisch Würbitz	5800	261	—	Roesnitze	6000	270	—
Przelaiska	4100	184	50	Wüttendorf	3700	166	50	Rosen	2800	126	—
Rosdjin ev.	8600	387	—	Summe	292900	13180	50	Sabshütz	6500	292	50
Rosdjin kath.	79000	3555	—	Kr. Leobschütz.				Sauerwitz	8400	378	—
Schoppnitz	47600	2142	—	Auchwitz	3000	135	—	Schlegenberg	1200	54	—
Siemianowitz	69100	3109	50	Babitz	3600	162	—	Schönaue	5400	243	—
Salenze	93100	4189	50	Badewitz	5400	243	—	Schönbrunn	3400	153	—
Summe	148700	47191	50	Berndau	1000	45	—	Schönwiese	2600	117	—
Kreis Kreuz-				Bladen	10000	450	—	Soppau	4400	198	—
burg OÖ.				Bleischwitz	6300	283	50	Steubendorf	5200	234	—
Banau	5400	243	—	Boblowitz	2800	126	—	Steuberwitz	5600	252	—
Berthelschütz	1700	76	50	Branitz	16600	747	—	Stolzmitz	3700	166	50
Bischdorf	5200	234	—	Brautz	6400	288	—	Trenkau	1200	54	—
Borek	1000	45	—	Casimier	5900	265	50	Tropowitz	6800	306	—
Brintze	2200	99	—	Comesse	2900	130	50	Tschirmkau	4100	184	50
Brune	4100	184	50	Dirschel	7300	328	50	Türnitz	2500	112	50
Bürgsdorf	3600	162	—	Dirschowitz	3200	144	—	Turkau	2800	126	—
Cofkau	5100	229	50	Dittmerau	4600	207	—	Waisfal	3900	175	50
Groß Deutschen	4100	184	50	Dobersdorf	1900	85	50	Wanowitz	8600	387	—
Nieder Elguth	5300	238	50	Eglaue	3700	166	50	Wegowitz	4400	198	—
Ober Elguth	3400	153	—	Gläsen	4300	193	50	Wernersdorf	1400	63	—
Geisowitz	2400	108	—	Groebnitz	10400	468	—	Zauchwitz	5900	265	50
Gottersdorf	1400	63	—	Hennertitz	2300	103	50	Bälowitz	4700	211	50
Jalobsdorf	2000	90	—	Hochkreutzham	4300	193	50	Leobschütz	65600	2952	—
Jaschowitz	3000	135	—	Jahndorf	5560	247	50	Sauerwitz	14400	648	—
Jeroltzschütz	4100	184	50	Jatzdain	4100	184	50	Katscher	19900	895	50
Konstadt	23800	1071	—	Jaschowitz	2800	126	—	Summe	478100	21514	50
Konstadt · Elguth	3900	175	50	Jernau	7000	315	—	Kreis Lublinitz.			
Kreuzburg OÖ.	71200	3204	—	Neu Katscher	5700	256	50	Boronow	9400	423	—
Ruhnuu	8400	378	—	Nittelwitz	3000	135	—	Bruschitz	2800	126	—
Ndr. Kunzendorf	6000	270	—	Kleinstein	1000	45	—	Bjinitz kath.	2300	103	50
Ober Kunzendorf	6200	279	—	Knispel	3700	166	50	Bjinitz ev.	2500	112	50
Powowitz	6500	292	50	Rönigsdorf	4400	198	—	Charlottenthal	1000	45	—
Radwisdorf	6700	301	50	Roesling	1700	76	50	Cziasnaue	3500	157	50
Wargsdorf	1200	54	—	Kreiswitz	3000	135	—	Czieschowa	3500	157	50
Wargdorf	2600	117	—	Kreuzendorf	6800	306	—	Drahthammer	1000	45	—
Rassiedel	7300	328	50	Krug	1900	85	50	Groß Drontowitz	3200	144	—
Reudorf	4500	202	50	Langenau	18700	841	50	Elguth-			
Reuswalde	1000	45	—	Leimerwitz	3700	166	50	Guttentag	4900	220	50
Ruechau	1200	54	—	Leisnitz	10500	472	50	Elguth · Wolfenil	2300	103	50
Ritschen	16500	742	50	Lipitz	3600	162	—	Blinitz	3400	153	—
Solanowitz	3800	171	—	Lomitz	4900	220	50	Blowitzschütz	5100	229	50
Wraschitz	3600	162	—	Moder	4100	184	50	Grojez	2100	94	60

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Guttentag ev. u. kath.	17200	774	Bösdorf	5900	265 50	Bolnischwette	4100	184 50	
Guttentag jäh.	2600	117	Borkendorf	8100	364 50	Breiland	3800	171 —	
Gwosdzian	1000	45	Klein Briesen	3200	144 —	Brodendorf	3200	144 —	
Hadra	2100	94 50	Conradsdorf	3800	171 —	Kathmannsdorf	2500	112 50	
Jawornik	1000	45	Deuttschwette	8000	360 —	Reimen	2600	117 —	
Jegowa	2100	94 50	Dürr Arnsdorf	3500	157 50	Reinisdorf	5400	243 —	
Kallma	1000	45	Ellau	2200	99 —	Rennerdorf	2100	94 50	
Kaminik	2100	94 50	Friedrichsdorf	2800	126 —	Riemertsheide	5200	234 —	
Kaminik	1000	45	Gefsch	4900	220 50	Ritterswalde	4100	184 50	
Mühlen			Giersdorf	7200	324 —	Schönwalde	3200	144 —	
Rochanowitz	46 0	207 —	Giesmannsdorf	kath	6000	Schwammelwitz	5900	265 50	
Rochtschütz	4700	211 50	Giesmannsdorf	ev.	3400	153 —	Steinsdorf	4300	193 50
Rofottef	2500	112 50	Glumpenau	4100	184 50	Stephansdorf	4900	220 50	
Rofschentin	10100	454 50	Gofitz	4500	202 50	Soltmannsdorf	5200	234 —	
Rofschmieder	3800	171 —	Greifau	7000	67 50	Waldorf	5100	229 50	
Groß Baglewitz	2300	103 50	Grunau	4400	198 —	Wiefau	5100	229 50	
Klein Baglewitz	2300	103 50	Heidau	4500	202 50	Alt Wilmsdorf	1900	85 50	
Viffau	4500	202 50	Heiderösdorf	3900	175 50	Würben	1000	45 —	
Viffowitz	3800	171 —	Heinersdorf	4200	189 —	Neiffe	109500	4927 50	
Vubegto	5000	225 —	Heinzenhof	2800	126 —	Batschau	35300	1588 50	
Vublinitz	23500	1057 50	Hieb. Hermsdorf	8400	378 —	Ziegenhals	37300	1678 50	
Vubfchau	4400	198 —	Ober Hermsdorf	2600	117 —	Summe	550800	24786 —	
Ludwigsthal	2000	90 —	Jäglitz	1900	85 50	Kreis			
Mollna	2500	112 50	Klein Zentritz	1400	63 —	Neustadt Os.			
Milfchin	3000	135 —	Raindorf	3000	135 —	Neustadt Os.	110500	4972 50	
Bawonkau	5400	243 —	Kalkau	7200	324 —	Oberglogau I	32600	1467 —	
Buder	3500	157 50	Kamitz	6800	306 —	Oberglogau II	4200	189 —	
Bonoschau	2100	94 50	Deuttschamitz	3300	148 50	Zülz kath.	9800	441 —	
Baar	4900	220 50	Dürschamitz	2200	99 —	Zülz ev.	2500	112 50	
Bendzin	1000	45 —	Raundorf	2300	103 50	Achthuben	1200	54 —	
Rufchinowitz	3200	144 —	Röppernitz	5400	243 —	Alt Ruttendorf	3500	157 50	
Rzendowitz	3000	135 —	Rofel	2300	103 50	Altstadt	5400	243 —	
Schenrowitz	5600	252 —	Dürr Kunzendorf	4900	220 50	Altzülz	2900	130 50	
Schierotau	5400	243 —	Groß Kunzendorf	7900	355 50	Blaschewitz	1400	63 —	
Sodow	4500	202 50	Kupferhammer	1700	76 50	Bresnitz	2800	126 —	
Sollarnia	1000	45 —	Kaufdorf	4100	184 50	Broschütz	5500	247 50	
Sorowalk	4700	211 50	Bangendorf	8900	400 50	Budersdorf kath.	4300	193 50	
Sridowitz	1200	54 —	Vassoth	4200	189 —	Budersdorf ev.	2600	117 —	
Stahlhammer	11100	499 50	Endwieje	5700	256 50	Deuttsch Müllner	4800	216 —	
Strzebin	5200	234 —	Ludwigsdorf	4800	216 —	Deuttsch Probnitz	2600	117 —	
Warlow	2800	126 —	Mährengasse	9200	414 —	Dtsch. Rasselwitz	20000	900 —	
Wendzin	3600	162 —	Mannsdorf	4600	207 —	Dirschowitz	3300	148 50	
Wiersbie	1000	45 —	Möhen	2800	126 —	Dittsdorf	7100	319 50	
Wofschnik	10500	472 50	Mohrau	4800	216 —	Dittmannsdorf	6500	292 50	
Zielonna	3400	153 —	Naasdorf	2800	126 —	Dobersdorf	2500	112 50	
Summe	239200	10764	Mittel Neuland	18200	819 —	Dobrau	3800	171 —	
Kreis Reiffe.			Ober Neuland	5500	247 50	Ellguth	2700	121 50	
Altewalde	5900	265 50	Groß Neundorf	9600	432 —	Ellnitz	2400	108 —	
Arnoldsdorf	6800	306 —	Neung	4700	211 50	Friedersdorf	6000	270 —	
Baude	4000	180 —	Neumalde	5100	229 50	F. Abel	2400	108 —	
Bechau	2900	103 50	Pomog	5500	247 50	Grabine	3800	171 —	
Brigwitz	4100	184 50	Oppersdorf	4900	220 50	Grocholub	2300	103 50	
Bielau	6800	306 —	Alt Batschau	5000	225 —	Groß Pramsen	3400	153 —	
Bischofswalde	6900	310 50	Peterwitz	1700	76 50	Halsborwerk	1000	45 —	
						Jaffen	2800	126 —	

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rosensgrund	1000	45	Zabierzau	1000	45	Grubschütz	5300	238 50
Kerpen	4500	202 50	Zeißelwitz	3700	166 55	Palbenorf	5500	247 50
Klein Braunsen	3700	168 50	Zowabe	4900	220 50	Heinrichsfelde	1300	58 50
Klein Strehlitz	9900	445 50				Sirchsfelde	3000	135 —
Koernitz	6700	301 50	Summe	533700	24016 50	Dorf	2100	94 50
Kohlsdorf	4600	207 —	Kreis Oppeln.			Holla	8200	369 —
Komornik	7100	319 50	Antonia	4900	220 50	Kablau Turawa	2500	112 50
Kramelau	2500	112 50	Biadacz	2500	112 50	Kempa	1700	76 50
Krosbusch	3000	135 —	Bierdzon	4400	198 —	Kobyllno	1200	54 —
Kröschendorf	2600	117 —	Bieftzinnit	3900	175 50	Königshuld	1500	67 50
Kujau	7100	319 50	Blumenthal	1000	45 —	Kollanowitz	2500	112 50
Kunzendorf	7200	324 —	Boguskiß	6600	297 —	Konty	3500	157 50
Langenbrück kath.	9700	436 50	Bowallno	4300	193 50	Koschorowitz	3700	166 50
Langenbrück ev.	2100	94 50	Brinnitz	7200	324 —	Broß Kottorf	5600	252 —
Lohwitz kath.	2600	117 —	Alt Budkowitz	8000	360 —	Krapplß	23000	1035 —
Lohwitz ev.	2000	90 —	Neu Budkowitz	2500	112 50	Kraschew	7200	324 —
Leuber	6300	283 50	Carlsruhe DE	14900	670 50	Krugallno		
Lonschnik	8800	396 —	Rgl. Carmerau	2300	103 50	Gründorf	5700	256 50
Lochau	3900	175 50	Chmielewitz	4100	184 50	Kupp	8900	400 50
Loschen	3600	162 —	Chobie	1700	76 50	Uendzin	2600	117 —
Mählsdorf	2800	126 —	Chronkau	4100	184 50	Uebenau	3600	162 —
Neudorf	2300	103 50	Chroszczinna	3000	135 —	Ubofschütz	4100	184 50
Nittot	3500	157 50	Chroszczütz	11800	531 —	Uuglian	13100	589 50
Nietna	1200	54 —	Chruszczütz	5800	261 —	Malapan	4300	193 50
Nogofsch	6400	288 —	Comprachütz	6100	274 50	Malkno	4100	184 50
Poln. Mülmen	1000	45 —	Creutzthal	1200	54 —	Maffow	1200	54 —
Poln. Obersdorf	4300	193 50	Czarnowanz	10200	459 —	Muchenitz	3000	135 —
Poln. Raffelwitz	5800	261 —	Dambnietz	2300	103 50	Münchhausen	2000	90 —
Plychod	9100	409 50	Dammratsch	10300	463 50	Muraw	5600	252 —
Radtstein	6000	270 —	Danteg	5300	238 50	Nakel	5100	229 50
Rapsch	3000	135 —	Dembitz	5400	243 —	Rgl. Neudorf	24800	1116 —
Riegersdorf ev.	1900	85 50	Dembohammer	4700	211 50	Polnisch Neudorf	6200	279 —
Riegersdorf kath.	6800	306 —	Deischau	1700	76 50	Reunwedel	2000	90 —
Ringwitz	5000	229 50	Broß Döbern	10400	468 —	Doch	3300	148 50
Rosenberg	1200	54 —	Klein Döbern	2300	103 50	Blumkenau	3300	148 50
Rosnochau	4200	189 —	Rgl. Dombrowitz	3700	166 50	Podwils	1200	54 —
Schellitz	5500	247 50	Dombrowitz a/D	4300	193 50	Alt Poppelau	12300	553 50
Schiegau	4100	184 50	Domegto	4900	220 50	Colonie Poppelau	1000	45 —
Schmießich	7200	324 —	Dylosen	3500	157 50	Broßkau kath.	9700	436 50
Schnellewalde ev.	8000	360 —	Ellguth Broßkau	6400	288 —	Broßkau ev.	2600	117 —
Schnellewalde kath.	3700	166 50	Ellguth Turawa	5200	234 —	Brzydzeg	2700	121 50
Schönwitz	5200	234 —	Falkwitz	3100	139 50	Brzytwor	5000	225 —
Schreibersdorf	3800	171 —	Falkowitz	1500	67 50	Raschau	2100	94 50
Schweinsdorf	2100	94 50	Finkenhein	1800	81 —	Rogau	4100	184 50
Schweitzerwitz	2800	126 —	Follwart	1700	76 50	Sacken	4200	189 —
Sebbschütz	5600	252 —	Frauentorf	3600	162 —	Sacrau		
Simsdorf	3800	171 —	Friedrichsfelde	1200	54 —	Turawa	4200	189 —
Steinau DE.	9600	432 —	Friedrichsgräß	10100	454 50	Salzbrunn	2100	94 50
Stiebedorf	3600	162 —	Friedrichsthal kath.	6600	297 —	Alt Schalkowitz	10400	468 —
Stöblau	2100	94 50	Friedrichsthal ev.	1200	54 —	Col. Schalkowitz	1000	45 —
Twardawa	5500	247 50	Georgenwerk ev.	1200	54 —	Broß Schminitz	5100	229 50
Wadenau	2600	117 —	Georgenwerk kath.	3400	153 —	Schöndia	3800	171 —
Walzen	6000	270 —	Boreß	2500	112 50	Schulenburg	1400	63 —
Walschewitz	1400	63 —	Godslawitz	10300	463 50	Sczedzitz	7000	315 —
Wiese gräßlich ev.	1400	63 —	Grabschot	1000	45 —	Sczepanowitz	4700	211 50
Wiese gräßlich kath.	9000	406 —	Gräfenort	2600	117 —	Selbitz	1000	45 —
Witzlau	1900	86 —	Gröschowitz	15000	675 —	Stawitz	1900	86 50

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Sowade	3300	148 50	Krassow	7500	337 50	Baßbroße	1700	76 50
Straduna	5600	252 —	Krier	4200	189 —	Bzoin	4800	216 —
Tarnau	8400	378 —	Vajisk ev.	1800	81 —	Bawiec	3400	153 —
Tanenzinow	2800	126 —	Ober Vajisk	14000	630 —	Summe	581300	26158 50
Turawa	5800	261 —	Mittel Vajisk	6800	306 —	Kreis Ratibor.		
Vogtsdorf	5300	238 50	Nieder Vajisk	4800	216 —	Adamowitz	4 00	184 50
Wengern	5300	238 50	Bendzin	10300	463 50	Annaberg	3700	166 50
Wresche	2100	94 50	Bontau	8900	400 50	Babis	5300	238 50
Zawiec	3600	162 —	Mezgeritz	2100	94 50	Belschnitz	3700	166 50
Zebitz	3000	135 —	Miedzna	4100	184 50	Beneschau	11100	499 50
Zelazno	4400	198 —	Miserau	5400	243 —	Benkowitz	7900	355 50
Zaitnik	3100	139 50	Mofrau	10300	463 50	Bielau	2300	103 50
Zuzella	4100	184 50	Neudorf	3900	175 50	Biuschczau	3000	135 —
Zymodczuz	3700	166 50	Neubolschow	1200	54 —	Sobrownik	3400	153 —
Summe	576400	25938 —	Neubexun	4400	198 —	Sogunitz	10 40	45 —
Kreis Pleß.			Nikolai	36000	1620 —	Bojanow	3600	162 —
Altendorf	9600	432 —	Oronotowitz	10100	454 50	Bolatitz	13100	589 50
Althammer	3500	157 50	Orzeische kath.	10700	481 50	Boleslau	3700	166 50
Anhalt	6200	279 —	Orzeische ev.	3900	175 50	Borutin	7300	328 50
Altberun	11800	531 —	Panemnit	4500	202 50	Brzesnitz	4900	220 50
Blaßowitz	2100	94 50	Paprochan	5400	243 —	Budajisk	3800	171 —
Bolschow	7100	319 50	Pawlowitz	5800	261 —	Buzau	3000	135 —
Borin	3000	135 —	Peirowitz	11900	535 50	Buslawitz	7100	319 50
Brzesk	4100	184 50	Pilgramsdorf	6900	310 50	Czermenzuz	2800	126 —
Groß Chelm	11600	522 —	Pleß	28800	1296 —	Groß Dartsowitz	4300	193 50
Gielmitz	3500	157 50	Boremba	3500	157 50	Klein Dartsowitz	5100	229 50
Gymnitiz	6100	274 50	Radostowitz	2100	94 50	Elguth-Butschkin	4700	211 50
Gzarkow	5400	243 —	Riegelsdorf	1000	45 —	Elguth-Emorkau	1000	45 —
Dzieszkowitz	5000	225 —	Rudoltowitz	5400	243 —	Gannau	2700	121 50
Emanuelslegen	11300	508 50	Sandau	6500	292 50	Groß Gorchütz	8000	361 —
Elguth	14400	648 —	Schaeblich	2800	126 —	Klein Gorchütz	2800	126 —
Gardawitz	3400	153 —	Sciern	2600	117 —	Gaatz	9300	445 50
Gacz	1000	45 —	Siegfriedsdorf	2100	94 50	Hohenbirken	14500	652 50
Goczkowitz	6200	279 —	Smargowitz	1000	95 —	Hoschalkowitz	5100	229 50
Gollaffowitz kath.	4100	184 50	Smitowitz	4100	184 50	Groß Horschütz	6800	306 —
Gollaffowitz ev.	5500	247 50	Staude kath.	6900	310 50	Klein Horschütz	4500	202 50
Goldmannsdorf	6400	288 —	Staude ev.	2000	90 —	Zanowitz	5100	229 50
Ober Goldmannsdorf	2600	117 —	Studzienitz	2500	112 50	Rautzen	9300	418 50
Gollawitz	3000	135 —	Suffes kath.	7000	315 —	Klebsch	3300	148 50
Goslin	5000	225 —	Suffes ev.	1000	45 —	Roblau	7800	351 —
Grzawa	1200	54 —	Tannenborf	3900	175 50	Röberwitz	10400	468 —
Guhrau	4300	193 50	Tschau kath.	24600	1107 —	Rornitz	3500	157 50
Gurtau	2800	126 —	Tchau ev.	2200	99 —	Rornowatz	3000	135 —
Zanowitz	3400	153 —	Timmendorf	6000	270 —	Roswitz	6900	310 50
Zarochowitz	4100	184 50	Urbanowitz	6600	297 —	Tranowitz	14700	661 50
Zmielin	16200	729 —	Warschowitz	8000	360 —	Deutsch Krawarn	21200	954 —
Ramionka	1000	45 —	Groß Weichsel	5600	252 —	Poln. Krawarn	5300	238 50
Kreuzdorf ev.	1000	45 —	Deutsch Weichsel	3300	148 50	Kreuzenort	6700	301 50
Kreuzdorf kath.	4400	198 —	Wessola	4400	198 —	Ruchelna	2100	94 50
Kobielitz kath.	4200	189 —	Wilkowitz	2500	112 50	Vangendorf	6200	279 —
Kobielitz ev.	2000	90 —	Wohlau	3000	135 —	Veng	2500	112 50
Kopczowitz	2500	112 50	Woschütz	6200	279 —	Vudom	1200	504 —
Kobier	9300	418 50	Wyrom	7200	324 —	Vudowitz	6900	310 50
Kostow	7800	351 —	Zarajtsche	4100	184 50	Ludgersthal	15900	715 50
			Zawada	4100	184 50	Watau	6000	270 —

	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.		
Markowitz	8300	373	50	Kreis Rojenberg O. S.			Walpied—				
Matfersdorf	5600	252	—				Rosenhain	1500	67		
Nenia	4600	207	—				Wendrin	3600	162		
Niebořschau	4100	184	50		Albrechtstorf	3600	162	Wichrau	2900	130	
Niebane	2500	112	50		Bofan	3700	166	Wierich	3900	175	
Obersch	10100	454	50		Bischdorf	6400	288	Wyřoka	3900	175	
Obrau	2800	126	—		Bodland	9400	423	Zemkowitz	5400	243	
Olrau	5300	238	50		Groß Borek	4500	202	Rosenberg O. S.	23400	1053	
Ořtrog	27300	1228	50		Klein Borek	2100	94	Summe	261400	11763	
Ober Otitz	1700	76	50		Borfowitz	3700	166	Kreis Rybnik.			
Owřschütz	4700	211	50		Borořchau	1800	81		Baranowitz	3600	162
Pawlau	5600	252	—		Botzanowitz	6400	288		Barglowfa	2700	121
Groß Peterwitz	13700	616	50		Bronitz	1000	45		Belf	7400	333
Klein Peterwitz	3200	144	—		Dufow	3300	148		Birtulau	10500	472
Petershofen	12500	562	50		Donnersward	2100	94		Boguschkowitz	3600	162
Planta dgl. Stadt-					Elkuth	3100	139		Schwallentzitz	2500	112
kreis Ratibor	—	—	—		Gohle	5600	252		Schwallowitz	2500	112
Vogrzebín	3100	139	50		Brunowitz	6400	288		Szernitz	4400	198
Vonlentzütz	1200	54	—		Jamm	4800	216		Szernitz	7900	355
Rařschütz	5600	252	—		Jafchine	3600	162		Szernionka	10500	472
Ratiborhammer	10900	490	50		Zařtzigowitz	4100	184		Sztrfowitz	5200	234
Rogau	4600	207	—		Frei Radlub	6400	288		Szuchow	7200	324
Rohow	2800	126	—		Neu Rarmunkau	3700	166		Alt Dubensko	2900	130
Rořschau	4100	184	50	Rneja	1000	45	Groß Dubensko		6100	274	
Ruda	1200	54	—	Rofelwitz	1600	72	Ellgut-				
Ruderswald	4400	198	—	Rofellitz	6100	274	Baruschkowitz		19800	891	
Rudnik	6400	288	—	Rofřchanowitz	7300	328	Baschkowitz		5500	247	
Schammerwitz	3800	175	50	Kraskau	8500	382	Bobow		4400	198	
Schardzin	3000	135	—	Kryřanowitz	1000	45	Bogolau		2100	94	
Scyepantowitz	10300	463	50	Kruboa	3900	175	Bolkowitz kath.		6700	301	
Schillersdorf	8000	360	—	Rutzoben	1200	54	Bolkowitz ev.		1200	54	
Schlausewitz	4100	184	50	Randsberg O. S.	15400	693	Bollew		3800	171	
Schonowitz	2000	94	—	Raschwitz	5600	252	Gotartowitz	5200	234		
Schreibersdorf	4200	189	—	Groß Raffowitz	7000	315	Gurek	1200	54		
Silberkopf	2100	94	50	Klein Raffowitz	4300	193	Rgl.-Zankowitz	5400	243		
Sanbau	10400	468	—	Bomnitz	4400	198	Zankowitz				
Slawkau	5800	261	—	Bowořchau	4100	184	Rauden	3700	166		
Solarnia	3500	157	50	Mariefeld	1000	45	Rönigsdorf—				
Strandorf	4500	202	50	Neudorf	3400	153	Zařtzemb	2300	103		
Studjenna	9000	403	—	Paulsdorf	3000	135	Ober Zařtzemb	7800	351		
Sudoll	3700	166	50	Radau	5400	243	Zedlownit	5500	247		
Syrin	6500	292	50	Radlau	3800	171	Zeytowitz	7000	315		
Throem	6000	270	—	Alt Rosenberg	3700	166	Kliřczow	4100	184		
Thurze	10100	454	50	Saujenberg	3500	157	Rlořofchin	2 00	94		
Thorfau	14100	634	50	Schorke	1300	58	Rnigenitz	3900	175		
Wilhelmstal	4100	184	50	Schönwald	2500	112	Rnurow	10900	490		
Woinowitz	5000	225	—	Schoffschütz	3700	166	Rofořschütz	3900	175		
Wrefchin	2300	103	50	Schumm	2100	94	Rriewald	1200	54		
Zabelkau	5500	247	50	Seichwitz	5900	265	Rrořfořchowitz	2300	103		
Zabrzeř	3500	157	50	Strenska	1200	54	Rrziřfořchowitz	4600	207		
Zauditz	10900	490	50	Sternalitz	3700	166	Basieř	4600	207		
Zawabo—				Tellcruf	1200	54	Befchczin	7800	351		
Benefchau	1200	54	—	Thule	3400	153	Biffel	5500	247		
Zamwa, Herzogl.	5600	252	—	Treibřchin	2300	103	Bognitz	1200	54		
Zulřchin	17600	792	—	Wřchütz	4900	220	Nieb. Marklowitz	7300	328		
				Wachow	3700	166	Ober Marklowitz	3100	139		
Summe	584400	28593									

— Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zinscheine Reihe 8 Nr. 10 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P, die Zinscheine Reihe 3 Nr. 8 bis 16, dem Rentenbriefe Lit. T die Zinscheine Reihe 2 Nr. 5 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Klassen einzufenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1911 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Renten-

briefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1910.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
927. Bekanntmachung. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau,
den 14. November 1910.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbank-Kasse eingelosten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinscheinen und Anweisungen und zwar:

		I. 4 ⁰ / ₁₀₀ Rentenbriefe.			
206	Stück Lit. A	à 3000 M.	im Werte von		618600 M.
52	" " B	à 1500 M.	" " "		78000 M.
192	" " C	à 300 M.	" " "		57600 M.
171	" " D	à 75 M.	" " "		12825 M.
<hr/>					766425 M.
		II. 3 ¹ / ₂ Rentenbriefe.			
30	Stück Lit. F	à 3000 M.	im Werte von		90000 M.
18	" " G	à 1500 M.	" " "		27000 M.
19	" " H	à 300 M.	im Werte von		5700 M.
1	" " J	über			75 M.
<hr/>					122775 M.
7	Stück Lit. L	à 3000 M.	im Werte von		21000 M.
1	" " M	über			1500 M.
9	" " N	à 300 M.	im Werte von		600 M.
2	" " P	à 30 M.	" " "		60 M.
<hr/>					23160 M.
1	Stück Lit. U	über			30 M.
<hr/>					912390 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe etc. bei den Akten niedergelegt ist.

G. — u.
gez. v. Eichhorn, v. Scheliga.
(L. S.) gez. Willers, Notar.
B. w. o.
gez. Korb. Kluchuhn. Kuhl.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Breslau, den 14. November 1910.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

928. **Satzungen**
für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk
Przelaita gebildeten Gesamtsprizenerverband
Przelaita, Kreis Ratibitz.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Przelaita bilden zusammen unter dem Namen: „Gesamtsprizenerverband Przelaita“ gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Sprizenerverband mit dem Sitz der Verwaltung in Przelaita.

§ 2. Der Gesamtsprizenerverband wird durch einen Verbandsauschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsauschuß besteht aus:

dem Gemeindevorsteher und dem dienstältesten Schöffen der Gemeinde Przelaiska und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Przelaiska, mit je einer Stimme.

Die Vertreter der Gemeinde Przelaiska können sich im Falle der Verhinderung durch Schöffen, der Gutsvorsteher durch den Gutsvorsteherstellvertreter vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verwalteten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3. Den Vorsitz führt der jeweilige Gutsvorsteher von Przelaiska, sofern derselbe gleichzeitig der Amtsvorsteher über Przelaiska ist. Als stellvertretender Vorsitzender fungiert der jeweilige Gemeindevorsteher von Przelaiska.

§ 4. Die Vertreter des Verbandsausschusses versammeln sich auf Veranlassung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Veranlassung verpflichtet, wenn der zuständige Amtsvorsteher oder mindestens zwei Ausschussmitglieder dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ausnahmen hiervon finden nur insoweit statt, als die Einladung zu den Sitzungen unter dem ausdrücklichen Hinweis ergangen ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder, sich den Beschlüssen der Erschienenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreisausschusses.

§ 5. Dem Verbandsausschuß des Gesamtspritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung dieselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden das Recht des Gemeindevorstehers zu.

§ 6. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde des Gesamtspritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt die zur Deckung der Verbandsausgaben notwendigen Beiträge und führt die Verbandsklassengeschäfte, sofern kein besonderer Rendant angestellt ist, unentgeltlich.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschussmitgliedes erforderlich.

§ 7. Der Verbandsausschuß hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Er hat demnach zunächst die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör und Spritzenschuppen zu besorgen.

Der Verbandsausschuß hat auch die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der sonstigen Gegenstände zu überwachen, welche nach § 1 a bis f a. a. O. in einem jeden der beteiligten Bezirke vorhanden sein müssen und eventl. dem zuständigen Vordant Anzeige zu erstatten, wenn seinen Anregungen keine Folge gegeben wird.

§ 8. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Gespannstellung ist nicht Sache des Verbandsausschusses. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und dem Gutsvorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht in der Gemeinde Przelaiska vom 8. Februar 1907/6. Dezember 1908 bzw. der bereits oben erwähnten Feuerlöschordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß der Verbandsausschuß die Reihenfolge zu bestimmen hat, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten der Gemeinde und des Gutsbezirks zu leisten ist.

Es bleibt dem Verbandsausschuß überlassen, mit bestimmten Gespannbesitzern zu vereinbaren, daß diese ein für alle Mal gegen bestimmtes Entgelt die Gespannung stellen. Neben dem Vertragsverhältnis besteht aber für den Fall der Verhinderung des Uebernehmenden die Verpflichtung jedes Besitzers, auf Erfordern die Gespannung zu stellen, weiter fort.

§ 9. Der beteiligte Gemeinde- und Gutsvorstand, sowie alle Angehörige des Gesamtspritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verbandsverwaltung, wenn sie sich auf diese Satzungen oder auf Beschlüsse des Verbandsausschusses gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 10. Zu den gemeinschaftlich zu bestreitenden Kosten des Gesamtspritzenverbandes gehören:

- Die Ausgaben für die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör (§ 1 a der Feuerlöschordnung),
- die Aufwendungen für den im Eigentum des Verbandes stehenden Spritzenschuppen bzw. die Kosten für Anmietung eines entsprechenden Raumes,
- die Ausgaben für Gespannung der Spritze und der zum Transport der Spritzenbe-

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Moszczenitz	6400	288				Schewkowitz		4 00	184 50
Michanna	7700	346 50	Kreis			Schimischow-			
Nieborowitz	3700	166 50	Gr. Strehlitz.			Rosniontau	4800	216	—
Niebofschütz	10900	490 50	Adamowitz	6100	274 50	Schimischow-			
Ober Mieladom	7000	315	Annaberg	3900	175 50	Ralkweit	2400	108	—
Orshofitz	3100	139 50	Blottnitz	3700	166 50	Schironowitz v. R.	5300	238 50	
Orzupowitz	5200	234	Boritzsch	1400	63	Groß Stanisck	6800	306	—
Oschin	2500	112 50	Borowian	3300	148 50	Klein Stanisck	4700	211 50	
Pallowitz	3500	157 50	Centawa	2700	121 50	Groß Stein	6900	310 50	
Pietze	3903	175 50	Colonnowska	10800	486	Klein Stein	2500	112 50	
Pilchowitz	6000	270	Deschowitz	6600	297	Stubendorf			
Pohlom	6700	301 50	Dollna			Ottmitz	8100	364 50	
Poppelau	8600	387	Scharnofin	5800	261	Suckau	3000	135	—
Przegendza	3000	135	Tschammer-			Suckolohna	6400	288	—
Pichow	11200	504	Ellguth	5100	229 50	Alt Ujest	5300	238 50	
Pfower-Dollen	5100	229 50	Gogolin ev.	3070	135	Warmantowitz	1400	63	—
Fischgrund	5700	256 50	Gogolin kath.	17700	796 50	Wierschleiche	2500	112 50	
Radlin	19400	873	Gonschiorowitz-			Wyffola-Kadlu-			
Rgl. Radoschau	8100	364 50	Stephanshain	1000	45	bitz-Niewke	10600	477	—
Groß Rauden	8600	387	Gonschiorowitz-			Zawadzki	13900	626 50	
Klein Rauden	3900	175 50	Waldbäuser	4100	184 50	Byrowa	4100	184 50	
Rogoldna	3900	175 50	Grodists	2500	112 50	Groß Strehlitz	34900	1570 50	
Romanshof	5400	243	Goradze	4100	184 50	Befantz	8300	373 50	
Rowin	4300	193 50	Himmelwitz	6800	306	Ujest	14600	657	—
Roy	1000	45	Jarischau	3200	144	Summe	37020	16659	—
Ruptau kath.	5700	256 50	Jeschona	3600	162	Kreis			
Ruptau ev.	2200	99	Kadlub	5300	238 50	Tarnowitz			
Ruptawitz	1400	63	Kalnów	1900	85 50	Brinitz	2100	94 50	
Nieder Rybultau	17200	774	Kalnowitz	3000	135	Großlawitz	4500	202 50	
Ober Rybultau	7900	355 50	Kaltwasser	2300	103 50	Friedrichshütte	18200	819	—
Ndr. Schwirklan	5600	252	Karlshitz	4100	184 50	Friedrichswille	4100	184 50	
Ober	2500	112 50	Keltz	6300	283 50	Grargenberg	10900	490 50	
Schönbürg	2500	112 50	Klutschau	3100	139 50	Koslowagora	7900	355 50	
Schyglowitz	1200	54	Krempa	3100	139 50	Barischhof	1700	76 50	
Sceytkowitz	2500	112 50	Kroschütz	3700	166 50	Cassowitz	11400	513	—
Strebski	2500	112 50	Kuzenjawiesch	5300	238 50	Nieder	5000	225	—
Strzyschow	6600	297	Lagisf	4100	184 50	Wilkulshütz	57000	2565	—
Stanitz	5500	247 50	Liebenhain	2500	112 50	Naclo	8800	396	—
Stanowitz	3500	157 50	Malnie	3600	162	Neudec	8700	391 50	
Stein	2500	112 50	Mischline	2500	112 50	Orzech	3600	162	—
Stodoll	2300	103 50	Mokrolohna	6200	279	Pilgendorf	5300	238 50	
Summin	1900	85 50	Miesdrowitz	3500	157 50	Pniowitz	7300	328 50	
Groß Thurze	4500	202 50	Oberwitz	2300	103 50	Stawitz	4100	184 50	
Grl. Wielepole	4400	198	Olschowa	3200	144	Radziontau	58200	2619	—
Wilchwa	4700	211 50	Oschief	1800	81	Alt Repten	8700	391 50	
Ober Wilcza	4400	198	Ottmitz	5600	252	Rudy-Pielar	12000	540	—
Nieder Wilcza	4100	184 50	Petersgrätz	5100	229 50	Stollargowitz	7200	324	—
Rgl. Zamislaw	2300	103 50	Groß Pluschütz	3900	175 50	Alt Tarnowitz	8800	396	—
Zawada	4100	184 50	Poremba	1400	63	Tarnowitz	67000	3015	—
Zwonowitz	2500	112 50	Posnowitz	2900	130 50	Trodenberg	7500	337 50	
Zytna	1000	45	Rosmierza	5100	229 50	Wieschowa	10100	454 50	
Zoslaw	15500	697 50	Rosmierz	3500	157 50	Groß Wilkomitz	3600	162	—
Zybnik	5200	234	Roswadze	9000	406	Groß Byglin	7500	337 50	
Zofrau	27300	1228 50	Sacrau	4100	184 50	Summe	351200	15804	—
Summe	573700	25816 50	Saltsche	6700	301 50				
			Sandowitz	6800	306				
			Scheblitz	2300	103 50				

Kreis Zabrze.			Kreis Zabrze.			Kreis Zabrze.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
			Buzakow	8300	373 50	Ruda histal.	10200	459 —
			Gudow	4400	198 —	" kath.	78700	3541 50
			Maloschau	9400	423 —	Sohnitzja	19600	882 —
			Matthesdorf	5400	243 —	Zaborze	183900	8275 50
	114200	5139 —	Gr. Pantow	6000	270 —	Zabrze	368900	16600 50
	64900	2920 50	Al. Pantow	5400	243 —	Summe	879300	39568 50

Hierzu Schulverbände, von welchen die Beiträge der der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind:

Stadtgemeinde Gleiwitz.		
Gymnasial-Vorschule in Gleiwitz	10800	486 —
Stadtgemeinde Rattowitz.		
Städtische Mädchenmittelschule	47900	2155 50
Stadtgemeinde Oppeln.		
a) Höhere öffentliche Mädchenschule in Oppeln	43000	1935 —
b) Gymnasial-Vorschule in Oppeln		
Gemeinde Proßlau.		
Gehobene öffentliche Mädchenschule	1700	76 50
Gemeinde Pipine.		
Gehobene öffentliche Mädchenschule	9700	436 50
Gemeinde Roschitz.		
Gehobene öffentliche Mädchenschule	8100	364 50
Stadtgemeinde Tarnowitz.		
Gehobene öffentliche Mädchenschule	10600	477 —
	Summe	131800 5931 —

bedienungsmannschaften zu stellenden Leiterwagen,

d) die Entschädigung für die Bestellung der Leiterwagen.

Fetner gehören zu den gemeinschaftlich zu tragenden Kosten: Die durch die Gründung des Verbandes bedingten gemeinsamen Ausgaben persönlicher wie sachlicher Natur und zwar: die Befolgung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters, sowie die Einrichtung der Kassenverwaltung.

§ 11. Zu den gemeinsamen Kosten haben die Gemeinde und der Stutzbezirk Baingow nach dem Verhältnis ihres Steuerfolls beizutragen, wie dasselbe zum Zwecke der Kreisbesteuerung am 1. Januar jeden Jahres festgestellt wird.

Die Anteile der Gemeinde und des Stutzbezirks sind an den von dem Verbandsauschuss bestellten Kassenführer zu zahlen, welcher die Beiträge einzuziehen und der Verbandskasse zuzuführen hat.

§ 12. Die Verbandskostenanteile werden ebenso aufgebracht, wie die übrigen kommunalen Bedürfnisse. Die Gemeinde Baingow hat zu ihrer Deckung eine entsprechende Summe in den Gemeindefat einzustellen.

Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

Das Kassenbuch mit Belägen, sowie die Repartitionsaufstellung hat der Verbandsvorsteher bezw. Kassenführer alljährlich am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verbandsauschuss zur Prüfung vorzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres.

§ 13. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- a) Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Verbandsbeiträgen,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluss des Verbandsvorstehers ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisauschuss zulässig.

§ 14. Alle Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Gesamtspritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden eines an dem Verbande beteiligten Bezirks bezw. die Auflösung des Verbandes von der Genehmigung des Kreisauschusses abhängig.

Die im Falle eines solchen Ausscheidens etwa erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt nötigenfalls durch zwei Vertrauens-

männer, deren einer von dem ausscheidenden Bezirke, der andere von dem Ausschuss des Gesamtspritzenverbandes zu bestellen ist.

Lässt sich auf diesem Wege keine Einigung herbeiführen, so hat der Kreisauschuss die Auseinandersetzung endgültig vorzunehmen.

§ 15. Diese Satzungen treten mit dem Tage in Kraft, an welchem sie nach Bestätigung durch den Kreisauschuss veröffentlicht werden.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Statut des bisherigen Spritzenverbandes Schloss Siemianowicz-Baingow-Przelaita vom 27. Februar 1902, seine Gültigkeit.

Vollzogen:

Für die Gemeinde Baingow aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. Juli 1910.

Baingow, den 31. Juli 1910.

(L. S.) Der Gemeindevorstand.

gez. Korpak, Malon, Wojsik,
Gemeindevorsteher. Schöffe. Schöffe.

Für den Stutzbezirk Baingow:

Laurahütte, den 19. August 1910.

Die Berg-Verwaltung

der vereinigten Königs- und Laurahütte,
Altlen-Gesellschaft für Bergbau- und Hütten-
betrieb zu Berlin.
gez. R. Pück.

Vorstehendes Spritzenverbandstatut wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom 5. Oktober 1910 genehmigt.

Kattowitz, den 8. Oktober 1910.

Der Kreisauschuss des Landkreises Kattowitz.

(L. S.) gez. Verlach.

B. III. 12818

Veröffentlicht.

Schloß-Siemianowicz, den 13. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Zedler
als Verbandsvorsteher.

980.

Viehseuchen.

Fest gestellt.

Schweinepeste. Kr. Fabrje: Schweinebestand des Grubenarbeiters Alexander Antoneczyl in Bleischowitz.

Schweinepeste. Kreis Fabrje: Schwein des Bergmanns Krzenzyl in Ruda.

Erlöschten.

Schweinepeste. Kr. Reiff: Schweinebestand des Bauergutsbesizers Johann Barisch in Arnoldsdorf.

981. Personalnachrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliefen:

der **königliche Kronenorden IV. Klasse:** dem Fabrikbesitzer Wilhelm Bansen in Koslow, Kr. Gleiwitz, dem Bahnhofsvorsteher a. D. Oskar Golda zu Beuthen OS., bisher in Rößberg, dem technischen Eisenbahnbetriebssekretär a. D. Bruno Brodtreiß zu Kattowitz, dem Oberbahnassistenten a. D. August Napp in Gleiwitz;

der **Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:** dem Hauptlehrer Karl Dlischenka in Bronin, Kr. Cosel;

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:** dem pensionierten Garnisonbäckmeister Thomas Becker in Cosel, den pens. Oberpostschaffnern August Zimmer in Oppeln und Karl Zmarzky zu Oberglogau, Kr. Neustadt OS., dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Oskar Schilder zu Kattowitz, den pens. Eisenbahnzugführern Wilhelm Hampel zu Gleiwitz und Friedrich Schoßnik zu Kreuzburg;

das **Allgemeine Ehrenzeichen:** den pensionierten Oberpostschaffnern Anton Bulla in Oberglogau und Robert Fiedler zu Ratibor, dem pens. Postschaffner Emil Goetze zu Karlsruhe, Kr. Oppeln, dem Fußgendarmier Wachmeister Johann Staszewski in Neudorf, Kr. Biesch, dem bisherigen Eisenbahnhilfsweichensteller Johann Bahr in Ziegenhals, Kr. Meisse, dem städtischen Vollziehungsbeamten Paul Spribille in Meisse, den pens. Eisenbahnschaffnern Leopold Goraleczyk zu Myslowitz, Kr. Kattowitz, und Josef Machate zu Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnwagenmeister Alfons Polke zu Ratibor, dem pens. Eisenbahnlademeister Franz Kasperel ebendasselbst, den pens. Eisenbahn-

weichenstellern Johann Cholewa zu Bogorzelle, Kr. Cosel, Anton Gruner zu Tarnowitz, Josef Lukaszyk zu Laband, Kr. Gleiwitz, Josef Saegner zu Ratibor, Wilhelm Schneider zu Schappelwitz, Kr. Falkenberg und Anton Stoczulas zu Rogau, Kr. Cosel, dem pens. Eisenbahnbureauidiener Wilhelm Kilian zu Kattowitz, den pens. Bahnwärttern Karl Bunz zu Albrechtzdorf, Kr. Rosenberg, Karl Matujsek zu Lubzko, Kr. Lublinitz, dem bisherigen Eisenbahnvorarbeiter Albert Reihubel zu Ostrog, Kr. Ratibor, dem bisherigen Eisenbahnkohlenladervorarbeiter Johann Janarschke zu Beuthen OS.

Berufen: der Königl. Förster Taug in Klodnitz nach Meisse vom 1. Januar 1911 ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Karl Haberland in Woislawitz, Kr. Kreuzburg OS., Johann Wyszkon in Jedlowitz, Kr. Rybnik, Julius Thau in Grudschütz, Kr. Oppeln, Wilhelm Arndt in Gr. Nimsdorf, Kr. Cosel, Anton Sobel aus Birkenhain, Kr. Beuthen OS., in Sodow, Kr. Lublinitz, Albert Hillebrand in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., Paul Becker in Bzinitz, Kr. Lublinitz, Kurt Seidel in Seiffersdorf, Kr. Grottkau, Georg Fupe aus Wischnitz, Kr. Gleiwitz, in Fabryce, Theodor Mudrak in Groß Thurze, Kr. Rybnik, Leo Heißig aus Breschnitz, Kr. Neustadt OS., in Königsdorf, Kr. Leobschütz, Karl Gottschalk, in Slawentzky, Kr. Cosel OS., Paul Schloszarczyk in Ober Jastrzemb, Kr. Rybnik.

Lehrerin: Elisabeth Hanke in Nieder Andultau, Kr. Rybnik, Rosa Kristof in Radzionkauf, Kr. Tarnowitz, Marie Becker aus Kiewke, Kr. Gr. Strehlitz, in Gogosin, Kr. Gr. Strehlitz.

dienungsmannschaften zu stellenden Leiterwagen,

d) die Entschädigung für die Bestellung der Leiterwagen.

Ferner gehören zu den gemeinschaftlich zu tragenden Kosten: Die durch die Gründung des Verbandes bedingten gemeinsamen Ausgaben persönlicher, wie sachlicher Natur und zwar: die Befolgung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreter, sowie die Einrichtung der Kassenverwaltung.

§ 11. Zu den gemeinsamen Kosten haben die Gemeinde und der Gutsbezirk Przelaiska nach dem Verhältnis ihres Steuerbetrags beizutragen, wie daselbe zum Zwecke der Kreisbesteuerung am 1. Januar jeden Jahres festgestellt wird.

Die Anteile der Gemeinde und des Gutsbezirks sind an den von dem Verbandsausschuß bestellten Kassenführer zu zahlen, welcher die Beiträge einzuziehen und der Verbandskasse zu zuführen hat.

§ 12. Die Verbandskostenanteile werden ebenso aufgebracht wie die übrigen kommunalen Bedürfnisse. Die Gemeinde Przelaiska hat zu ihrer Deckung eine entsprechende Summe in den Gemeindecetat einzustellen.

Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

Das Kassenbuch nebst Belägen, sowie die Repartitionsaufstellung hat der Verbandsvorsteher bezw. Kassenführer alljährlich am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verbandsausschuß zur Prüfung vorzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres.

§ 13. Auf Beschwerden und Einprüche, betreffend:

a) Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
b) die Heranziehung der einzelnen Verbandmitglieder zu den Verbandsbeiträgen,
bezieht der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß des Verbandsvorstehers ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß zulässig.

§ 14. Alle Abänderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Gesamtspritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden eines an dem Verbands beteiligten Bezirks bezw. die Auflösung des Verbandes von der Genehmigung des Kreisaußschusses abhängig.

Die im Falle eines solchen Ausscheidens etwa erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt nötigenfalls durch zwei Vertrauens-

männer, deren einer von dem ausscheidenden Bezirk, der andere von dem Ausschuß des Gesamtspritzenverbandes zu bestellen ist.

Läßt sich auf diesem Wege keine Einigung herbeiführen, so hat der Kreisaußschuß die Auseinandersetzung endgültig vorzunehmen.

§ 15. Diese Satzungen treten mit dem Tage in Kraft, an welchem sie nach Bestätigung durch den Kreisaußschuß veröffentlicht werden.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Statut des bisherigen Spritzenverbandes Schloß-Siemianowitz—Ba ngow—Przelaiska vom 27. Februar 1902, seine Gültigkeit.

Vollzogen

Für die Gemeinde Przelaiska aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Juli 1910.

Przelaiska, den 26. Juli 1910.

(L. S.) Der Gemeindevorstand.

gez. Gryzaf, Fritz,
Gemeindevorsteher, Schöffe.

Für den Gutsbezirk Przelaiska:

Laurahütte, den 19. August 1910.

Die Berg-Verwaltung
der vereinigten Königs- und Laurahütte,
Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
zu Berlin.
gez. R. Pück.

Vorstehendes Spritzenverbandstatut wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom 5. Oktober 1910 genehmigt.

Kattowitz, den 8. Oktober 1910.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Kattowitz,
(L. S.) gez. Gerlach.

B II. 12 818.

Veröffentlicht.

Schloß-Siemianowitz, den 13. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Zedler

als Verbandsvorsteher.

929.

Satzungen

für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Baingow gebildeten Gesamtspritzenverband Baingow, Kreis Kattowitz.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Baingow bilden zusammen unter dem Namen: „Gesamtspritzenverband Baingow“ gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Baingow.

§ 2. Der Gesamtspritzenverband wird durch einen Verbandsausschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsausschuß besteht aus:
dem Gemeindevorsteher und dem dienst-

ältesten Schöffen der Gemeinde Baingow und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Baingow, mit je einer Stimme

Die Vertreter der Gemeinde Baingow können sich im Falle der Verhinderung durch Schöffen, der Gutsvorsteher durch den Gutsvorsteherstellvertreter vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3. Den Vorsitz führt der jeweilige Gutsvorsteher von Baingow, sofern derselbe gleichzeitig der Amtsvorsteher über Baingow ist. Als stellvertretender Vorsitzender fungiert der jeweilige Gemeindevorsteher von Baingow.

§ 4. Die Vertreter des Verbandsausschusses versammeln sich auf Verufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Verufung verpflichtet, wenn der zuständige Amtsvorsteher oder mindestens zwei Ausschussmitglieder dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ausnahmen hiervon finden nur insoweit statt, als die Einladung zu den Sitzungen unter dem ausdrücklichen Hinweis ergangen ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der Erschienenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreisausschusses.

§ 5. Dem Verbandsausschuß des Gesamtspritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 6. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde des Gesamtspritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt die zur Deckung der Verbandsausgaben notwendigen Beiträge und führt die Verbandskassengeschäfte, sofern kein besonderer Kendant angestellt ist, unentgeltlich.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschussmitgliedes erforderlich.

§ 7. Der Verbandsausschuß hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Er hat demnach zunächst die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör und Spritzenschuppen zu besorgen.

Der Verbandsausschuß hat auch die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der sonstigen Gegenstände zu überwachen, welche nach § 1 a bis f a. a. D. in einem jeden der beteiligten Bezirke vorhanden sein müssen und eventl. dem zuständigen Landrat Anzeige zu erstatten, wenn seinen Anregungen keine Folge gegeben wird.

§ 8. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Gespannstellung ist nicht Sache des Verbandsausschusses. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und dem Gutsvorsteher nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht in der Gemeinde Baingow vom 27. Januar 1907/6. Dezember 1908 bezw. der bereits oben erwähnten Feuerlöschordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß der Verbandsausschuß die Reihenfolge zu bestimmen hat, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten der Gemeinde und des Gutsbezirks zu leisten ist.

Es bleibt dem Verbandsausschuß überlassen, mit bestimmten Gespannbesitzern zu vereinbaren, daß diese ein für alle Mal gegen bestimmtes Entgelt die Gespannung stellen. Neben dem Beitragsverhältnis besteht aber für den Fall der Verhinderung des Uebernehmenden die Verpflichtung jedes Besitzers, auf Erfordern die Gespannung zu stellen, weiter fort.

§ 9. Der beteiligte Gemeinde- und Gutsvorstand, sowie alle Angehörige des Gesamtspritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verbandsverwaltung, wenn sie sich auf diese Sitzungen oder auf Beschlüsse des Verbandsausschusses gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 10. Zu den gemeinschaftlich zu bestreitenden Kosten des Gesamtspritzenverbandes gehören:

- Die Ausgaben für die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör (§ 1 a der Feuerlöschordnung),
- die Aufwendungen für den im Eigentum des Verbandes stehenden Spritzenschuppen bezw. die Kosten für Anmietung eines entsprechenden Raumes,
- die Ausgaben für Gespannung der Spritze und der zum Transport der Spritzen-